

## Jugendpastoral und Jugendsozialarbeit

Zur Zeit bestehen offensichtlich Probleme um die beiden Begriffe Jugendpastoral und Jugendsozialarbeit und über ihr Verhältnis zueinander. Gerade viele Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Jugendsozialarbeit finden sich einem seelsorgerlichen Bereich zugeordnet, dem sie bislang ihrer Meinung nach nicht angehörten. Sie fühlen sich mehr oder weniger sanft vereinnahmt und dadurch zu einem vorbildlichen christlichen Verhalten veranlaßt. In dieser Situation scheint Klärung nötig.

### Grundaussagen

Geht man davon aus, daß die Begriffe Jugendpastoral und Jugendseelsorge jeweils das gleiche meinen<sup>1</sup> und daß Jugendpastoral immer von dem neuen Verständnis der kirchlichen Sendung bestimmt wird, wie es im Zweiten Vatikanischen Konzil<sup>2</sup> definiert wurde, dann hat jede Jugendpastoral im letzten einen diakonischen Ansatz (vgl. den Beschuß der Würzburger Synode „Ziele und Aufgaben kirchlicher Jugendarbeit“<sup>3</sup>) und auch eine sozialpädagogische Dimension. Zugleich hat jede Art von Jugendpastoral auch in der Verwirklichung ihrer Aufgabe immer den drei Grundfunktionen<sup>4</sup> einer christlichen Gemeinde gerecht zu werden, also der Verkündigung (Martyria), der Feier der Geheimnisse des Glaubens (Liturgia) und der Beglaubigung der Wahrheit im Dienst der Nächstenliebe (Diakonia) – und alle drei Grundfunktionen werden umschlossen von der christlichen Gemeinschaft (Koinonia)<sup>5</sup>.

Obgleich diese Grundaussagen ohne Einschränkung gelten, wäre dennoch mit Aufmerksamkeit wahrzunehmen, daß die Verwirklichung der einen Jugendpastoral nur mit Akzentsetzungen möglich sein wird. Solche Akzentsetzungen entsprächen dann auch den vielfältigen Lebensfeldern, in denen die Kirche – und dabei wäre gerade nicht ausschließlich an die Kirche des Amtes zu denken! – den jungen Menschen von heute begegnet und mit ihnen arbeitet. Also: Jugendpastoral ist und bleibt der Dienst der Kirche mit, unter und an jungen Menschen<sup>6</sup>. Infolgedessen kann Jugendpastoral nicht allein mit Jugendkatechese identisch sein, wie das große Mißverständnis in dieser Problemsituation lautet<sup>7</sup> und von eher neokonservativer Seite lautstark gefordert wird. Man vergleiche dazu nur den merkwürdigen Entwurf einer Bekennenden Deutschen Jugend

(BKDJ)(!), die von Gerold Schmitz als „gläubig, kirchlich, papsttreu“ charakterisiert wird<sup>8</sup>.

### Begegnungsfelder

Die Kirche begegnet den Jugendlichen – Mädchen und Jungen – innerhalb dieses theoretischen Rahmens auf den unterschiedlichen Lebensfeldern. Der Anschaulichkeit halber seien im folgenden aufgeführt: in der Gemeinde (als Pfarrjugendarbeit, im Ministrantendienst, als verbandliche Jugendarbeit vor Ort, in geistlichen Gemeinschaften); in den Jugendverbänden (vor allem wichtig als politische Vertretung der Jugendlichen in einem weltanschaulich neutralen Staat und in einer pluralistischen Gesellschaft); in der offenen Jugendarbeit (in Treffpunkten und Einrichtungen für Geselligkeit, Gespräche, Bildung und Unterhaltung; Räume sind dabei wichtig<sup>9</sup>); in der musisch-kulturellen Szene (Musikgruppen, Bands, Jugendchöre, Theater- und Spielgruppen, Filmgemeinschaften); im sportlichen Bereich (in Sportvereinen und Tanzgruppen; anzumerken ist, daß in Vereinen vor allem Kommunikation gesucht wird); in beruflichen Situationen (bei der Soldaten- und Zivildienstseelsorge); im Feld der politischen Bildung (bei Tagungen, Seminaren, Kolloquien und Studienreisen); im Engagement sozialer Hilfe (in der Jugendsozialarbeit: im Freiwilligen Sozialen und im Ökologischen Jahr, bei der Au-pair-Vermittlung, in der Heim- und Heilpädagogik, bei Hilfen für Migrantinnen und Migranten); im schulischen Feld (im Religionsunterricht und in der Schulpastoral).

Wie die aufgezeigten Lebensfelder schon nahelegen, tritt das „pastorale“ – leider auf Katechese eng geführte – seelsorgliche Anliegen in unterschiedlicher Deutlichkeit hervor, anders etwa im Religionsunterricht, wieder anders in der Heim- und Heilpädagogik<sup>10</sup>. Dabei müßte weiterhin unterschieden werden, ob dieses „pastorale“ Anliegen bereits thematisch, materialiter und explizit sichtbar wird, oder ob es unthematisch, nur formaliter und implizit (also anonym) gegeben ist. Letzteres wird auch Folgen haben, wenn etwa ein Mitarbeiter in der Heim- und Heilpädagogik voll realisiert und zu übernehmen bereit ist, daß er in einem katholischen Heim seinen Beruf ausübt. Diese Tatsache bringt – vom Träger wie von den Jugendlichen her – bestimmte Erwartungen mit sich<sup>11</sup> und fordert ganz im Sinn des „personalen Angebots“ auch klare, eindeutige Antworten, nicht zuletzt angesichts der Sinnfragen junger Menschen.

Diese erste Unterscheidung wäre also wichtig. In jeder Art von Begegnung zwischen Kirche mit Jugendlichen äußert sich das „pastorale Anliegen“ in unterschiedlicher Deutlichkeit und Dichte, implizit oder explizit. Es sei nochmals angemerkt, daß „pastoral“ im weiteren Sinn, nicht im engeren Sinn als „Katechese“ verwendet wird.

### Situationsgerechte Begrifflichkeit

Angesichts dieser Tatsache, daß Jugendpastoral sich unterschiedlich äußert und sich in unterschiedlichen Lebensfeldern Jugendlicher vollzieht, besteht kein Grund, von der bisherigen Begrifflichkeit in der Sozialarbeit abzurücken. Im Gegenteil, man wird voll und ohne Angst berücksichtigen müssen, daß Jugendarbeit schon immer eine Disziplin der Jugendhilfe war und daß sie dies aufgrund des neuen Kinder- und Jugendhilferechts (KJHG 1990)<sup>12</sup> noch viel mehr sein wird. In diesem Gesetz verpflichtet sich der Staat (§ 11 und 74), diese Art von Jugendhilfe – von der Jugendarbeit bis zur sozialpädagogischen Prävention oder Intervention – finanziell zu fördern. Diese Tatsache muß im Blick auf die Sozialgeschichte Deutschlands als ein großer Fortschritt gewertet und geschätzt werden.

Allerdings gibt der Staat diesen Gruppen und Tätigkeiten auch gewisse Zielvorstellungen vor, die auf eine emanzipatorische Erziehung hinauslaufen. So wird als Ziel der Jugendhilfe in Hinordnung auf eine „eigenverantwortliche und gemeinschaftsfähige Persönlichkeit“ (§ 1,1) genannt: „junge Menschen in ihrer individuellen und sozialen Entwicklung zu fördern und dazu beitragen, Benachteiligungen zu vermeiden und abzubauen“ (§ 1,1). Diese Zielsetzung nimmt dann in § 11,1 im Blick auf die Jugendarbeit konkretere Formen an. Dort heißt es: „Jungen Menschen sind die zur Förderung ihrer Entwicklung erforderlichen Angebote der Jugendarbeit zur Verfügung zu stellen. Sie sollen an den Interessen junger Menschen anknüpfen und von ihnen mitbestimmt und mitgestaltet werden, sie zur Selbstbestimmung befähigen und zur gesellschaftlichen Mitverantwortung und zu sozialem Engagement anregen und hinführen.“ Im Anschluß an diese Zielformulierung werden die „Schwerpunkte der Jugendarbeit“ (§ 11,3) genannt. Es sind die folgenden: „1. außerschulische Jugendbildung mit allgemeiner, politischer, sozialer, gesundheitlicher, kultureller, naturkundlicher und technischer Bildung, 2. Jugendarbeit in Sport, Spiel und Geselligkeit, 3. arbeitswelt-, schul- und familienbezogene Jugendarbeit, 4. internationale Jugendarbeit, 5. Kinder- und Jugenderholung, 6. Jugendberatung“. Eine solche weit ausgreifende Jugendarbeit wird vom Staat (Hinweis auf § 74) finanziell gefördert, ebenso die Jugendsozialarbeit (§ 13)<sup>13</sup>.

Selbst wenn im Synodenbeschuß von Würzburg ähnliche Zielvorstellungen benannt werden, das KJHG formuliert klarer. In der Würzburger Synode wird als Ziel des Dienstes der Kirche genannt: „junge Menschen, junge Christen Leben zu erfahren, zu verstehen und zu gestalten lernen“. Jugendarbeit solle die „Mündigkeit in Kirche und Gesellschaft einüben, das kann sie um so besser, je entschiedener sie den jungen Menschen dahin führt, das Leben in Kirche und Gesellschaft selber mitzugestalten“. Diese eher sozialpsychologischen Bedingungen werden dann noch anthropologisch und theologisch entfaltet – es sei nur auf das Ver-

ständnis von Selbstverwirklichung, „die an Jesus Christus Maß nimmt“, hingewiesen – und kulminieren in jenem „personalen Angebot“, das zu einem Schlüsselwort des ganzen Beschlusses geworden ist. Infolgedessen liegt diese Konsequenz auf der Hand: „Christen werden sich überall um Jugendliche kümmern, wo diese sich treffen – sie warten nicht darauf, daß diese zuerst in die von der Kirche bereitgestellten Räume kommen oder von der Kirche angebotene Veranstaltungen besuchen. Personales Angebot bedeutet, daß Christen zu den Jugendlichen hingehen.“<sup>14</sup> Darin wird also eine offensive Strategie in der Begegnung zwischen Kirche und Jugendlichen unterstellt.

Trotz dieser hervorragenden Aussagen zeigen sich Unterschiede in der spezifischen Begrifflichkeit: in einer explizit emanzipatorischen Jugendsozialarbeit und einer weniger deutlich emanzipatorisch definierten Jugendpastoral, die zudem niemals mit Jugendkatechese verwechselt werden darf. Auch da scheint ein weiterer Hinweis nötig: Natürlich hat jede kirchliche Jugendarbeit eine „katechetische Dimension“, wie bereits ein Beschuß der Bischöflichen Arbeitsstelle für Jugendseelsorge und des BDKJ vom Januar 1978 klarend feststellte. Dieser Beschuß wurde leider nicht angemessen berücksichtigt. Es sei eigens auf seine zentrale Aussage hingewiesen: „Denn das Kennzeichnende kirchlicher Jugendarbeit liegt nicht in religiösen Maßnahmen im engeren Sinn, sondern im gesamten Lebensvollzug, der aus dem Glauben gedeutet und gestaltet wird.“<sup>15</sup>

### Partizipation als Grundforderung

Die Umorientierung in der Option – von der Option für die Jugend zur Option der Jugend – bringt auch in der kirchlichen Jugendarbeit eine neue Gewichtung der Partizipation mit sich, gerade in den Einrichtungen und Diensten der Caritas (aber nicht nur in ihr). Es ist darum Bruno W. Nikles vollauf zuzustimmen: „Eine ‚Einmischung‘ oder eine Mitwirkung der Jugendhilfe in weiteren Handlungsfeldern auf örtlicher und überörtlicher Ebene wird auf die Dauer nur tragfähig sein und glaubwürdig betrieben werden können, wenn innerhalb der Jugendhilfe selbst eine entsprechende Beteiligungs-Kultur gelebt wird. Junge Menschen werden nur dann auch in anderen Lebensfeldern aktiv mitwirken, wenn die Jugendhilfeträger selbst vorbildhaft handeln und auch untereinander in angemessener Weise kooperieren und kommunizieren.“<sup>16</sup> Damit wird der Transfer von Grundhaltungen bewußtgemacht.

Diese Maxime „Beteiligung“ gibt zugleich junge Menschen zur eigenen Entscheidung und Lebensform frei, baut alle altväterliche Überlegenheit ab und bringt jenes wechselseitige Lernen in den Blick, das die Rottenburger Diözesansynode gerade für den Bereich der Glaubensvermittlung herausarbeitete<sup>17</sup>. Es ist an der Zeit, die allgemeine pädagogische Gültigkeit dieses Grundsatzes wahr-

zunehmen, wenn die Generationen nicht in Sprachlosigkeit noch weiter auseinanderlaufen sollen.

Um das gleiche mit einem anderen Begriff zu sagen: Partnerschaft wird gefordert. Ihre Einübung auf allen Ebenen ist ein Qualitätsausweis der Jugendarbeit/Jugendhilfe. Partnerschaft – die gewiß mehr ist als Anwaltschaft<sup>18</sup> – dürfte dann nicht als Flucht aus der Verantwortung mißverstanden werden. Im Gegenteil: Statt einer machtorientierten Autorität wird jene begegnungsintensive Autorität gefragt sein, die dadurch die Menschwerdung junger Menschen „mehrt“ („auctoritas“ kommt von „augere“, „mehren“), indem sie diese zu ihrer Freiheit – allerdings in sensibler Begleitung – freigibt. Jugendsozialarbeit in christlicher Verantwortung spricht junge Menschen persönlich an und begleitet sie auf ihren oft unübersichtlichen Wegen, fördert die nachgeholte Bildung und Ausbildung, verhilft zu einer Ausbildungsstelle und einem Arbeitsplatz und führt immer wieder auch in die Tiefe des eigenen, einmaligen Lebens, in der Begegnung und im Angebot von Fest und Feier.

### **Das Zeugnis**

Gewiß fällt jedem Christen die Aufgabe zu, wo immer er lebt und arbeitet, seinen Glauben zu bezeugen. Man erinnere sich an die Bergpredigt Jesu (Mt 5, 1–7, 29), in der die Jünger als „Salz der Erde“ und „Licht der Welt“ bezeichnet werden. Aber auch dieses Zeugnis wird immer in das Lebens- und Arbeitsfeld eingebunden und gewinnt deshalb auch eine unterschiedliche Gestaltung und Gestalt. Selbst wenn man diese Tatsache einer christlichen Spiritualität festhält, bleibt der Unterschied zwischen Jugendpastoral und Jugendsozialarbeit bestehen, gerade dann, wenn man die Vorgabe der Würzburger Synode im Begriff des „personalen Angebots“ richtig versteht.

Allein um nicht Probleme mit den verantwortlichen Stellen in einem weltanschaulich neutralen Staat zu bekommen, wäre es ratsam und wünschenswert, die Begrifflichkeit immer präzis zu gebrauchen und nicht den Eindruck zu erwecken, man wolle mit Steuergeldern missionarisch – im Sinn einer bestimmten katechetischen Indoktrination – tätig werden. Solche Vorsicht ist gerade in einer hochsensiblen, kirchenkritischen Situation angebracht, und allein sie kann verhindern, daß Aggressionen gegen jene geweckt werden, die sich zeugnishaft und vorbildlich als Christen in ihren Lebens- und Arbeitsfeldern, die zugleich Begegnungsfelder mit jungen Menschen sind, bewegen.

Des weiteren sei ausdrücklich festgehalten: Je klarer man die Aufgaben – auch begrifflich – unterscheidet, um so besser kann die Kooperation zwischen allen gelingen und können Kompetenzstreitigkeiten vermieden werden. Die „Leitlinien zur Jugendpastoral“ bestätigen diese Position, wenn sie ausführen: „Der Auftrag

der Jugendpastoral darf nicht innerkirchlich eingeengt werden. Er betrifft nicht nur die kirchlich gebundenen Jugendlichen, sondern richtet sich an alle. Das wird etwa im Bereich Jugendhilfe, aber auch in der gesamtgesellschaftlichen Verantwortung und nicht zuletzt im Evangelisierungsauftrag konkret.“<sup>19</sup> Diese Aussage kann nur unterstrichen werden. Um so mehr verwundert es, wenn dann der bischöfliche Text „Geistliche Leitung in den katholischen Jugendverbänden“<sup>20</sup>, statt einen spirituellen Impuls zu bringen, sich in pragmatischen, kirchenrechtlichen Regelungen erschöpft.

Der Eindruck, in diesem Verständnis von Jugendpastoral liege eine Vereinnahmungsabsicht vor, kann nur durch die präzise Verwendung klarer Begriffe vermieden werden. Ein begriffliches Durcheinander würde sich auch auf den Lebensfeldern der Jugendpastoral und der Jugendsozialarbeit verheerend auswirken. Die „Anstrengung des Begriffs“ (Hegel) leistet auch in diesem Feld kirchlicher Praxis nur Gutes.

#### ANMERKUNGEN

<sup>1</sup> Die dt. Bf., Leitlinien zur Jugendpastoral (20. 9. 1991) 7.

<sup>2</sup> V. a. *Gaudium et Spes*.

<sup>3</sup> GSyn 1, 288 ff.; vgl. dazu H. Hobelsberger u. a., Ziele u. Aufgaben kirchl. Jugendarbeit (München 1996).

<sup>4</sup> Der Begriff Grundfunktion scheint mehr auszusagen als Grundgesten, wie er zuweilen verwendet wird.

<sup>5</sup> Dabei kann man diese Grundfunktionen nicht additiv nebeneinander stellen; denn die Gemeinschaftlichkeit stellt das Um- und Übergreifende dar und sollte so auch in der Begrifflichkeit festgehalten werden.

<sup>6</sup> Leitlinien (A. 1) 8.

<sup>7</sup> Damit sollen d. Verdienste v. M. Lechner, Pastoraltheol. d. Jugend (München 1992) nicht herabgesetzt, sondern gerade vor Mißverständnissen bewahrt werden.

<sup>8</sup> G. Schmitz, Die Kath. Jugendbewegung von d. Anfängen bis zu d. Neuaufbrüchen (Stein a. Rh. 1997) 123 ff. Das Buch bleibt in einer „retrospektiven Utopie“ verstrickt u. geht erhobenen Hauptes an der Zeitsituation vorbei.

<sup>9</sup> „Raumorientierung“ als theoret. u. konzeptionelle Perspektive, in: L. Böhniisch, R. Münchmeier, Wozu Jugendarbeit? (München 1987) 89–117.

<sup>10</sup> R. Bleistein, Kath. Heimerziehung gestern, heute u. morgen, in: Päd. Rundbrief 49 (München 1998) 1–15.

<sup>11</sup> M. Lechner, Kirchlichkeit d. Mitarbeiter. Heimerziehung als Dienst d. Kirche, in: Jugendwohl 74 (1993) 486–500.

<sup>12</sup> G. Happe, H. Saurbier, K.-W. Jans, Kinder- u. Jugendhilfegesetz (Köln 1995).

<sup>13</sup> Daß sich dann gerade bei den neokonservativen Gruppen Probleme ergeben werden, liegt auf der Hand; denn deren autoritärer Erziehungsstil wird den Zielvorstellungen des KJHG nicht gerecht. Das wird auch bei der finanziellen Unterstützung dieser Gruppe von seiten des Staates zu bedenken sein.

<sup>14</sup> GSyn 1, 289, 290, 294–298, 298, 301.

<sup>15</sup> F. Schmid, Grundlagentexte zur kath. Jugendarbeit (Freiburg 1986) 44, 246.

<sup>16</sup> B. W. Nikles, Beteiligung/Partizipation d. „Betroffenen“ in Einrichtungen u. Diensten d. Jugendhilfe d. Caritas, in: M. Buchka u. a., Beiträge zum Verhältnis von Caritas u. Jugend (Köln 1996) 35.

<sup>17</sup> Weitergabe d. Glaubens an d. nächste Generation (Ostfildern 1986) 36.

<sup>18</sup> M. Hugoth, Jugendarbeit als Jugendsozialarbeit, in: G. Biemer, W. Tzscheetsch, Jugend d. Kirche (Freiburg 1988) 402.

<sup>19</sup> Leitlinien (A. 1) 8.

<sup>20</sup> Die dt. Bf. 59 (25. 11. 1997).